

# ZH\_OBERGERICHT UE170355 vom 4. Juni 2018

ZH Obergericht, 2018-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE170355](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE170355)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE170355 du 4 juin 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT UE170355 del 4 giugno 2018

## Erwägungen

### E. 1

Am 10. Oktober 2016 liess A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) gegen ihren Sohn B.\_\_\_\_\_ (Beschwerdegegner 1; fortan: Beschwerdegegner) wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung, Veruntreuung etc. Strafanzeige erstatten (Urk. 10/1). Im Rahmen der Erbteilungsvereinbarung im Nachlass des verstorbenen C.\_\_\_\_\_ soll der Beschwerdegegner im Jahre 2002 mit seiner Mutter einen Mietvertrag in Bezug auf das Einfamilienhaus an der D.\_\_\_\_\_ -Strasse .. in E.\_\_\_\_\_ abgeschlossen haben. Mit letztwilliger Verfügung vom 2. September 2004 soll die Beschwerdeführerin sodann bestimmt haben, dass der Beschwerdegegner dereinst besagtes Einfamilienhaus und ihre beiden Töchter das Mehrfamilienhaus an der F.\_\_\_\_\_ -Strasse ... in E.\_\_\_\_\_ erben sollten. Etwa 2004/ 2005 habe die Beschwerdeführerin die Verwaltung dieses Mehrfamilienhauses mündlich dem Beschwerdegegner übertragen und ihm Vollmachten betreffend die Konten "Privatkonto" und "Mietzinskonto" bei der Credit Suisse erteilt. Als die Beschwerdeführerin später – per 11. Juli 2016 – ihrer Tochter G.\_\_\_\_\_ die Verwaltung des Mehrfamilienhauses übertragen habe, habe diese feststellen müssen, dass in den vergangenen zehn Jahren ab dem Mietzinskonto eine Unmenge von grossen monatlichen Bargeldbezügen getätigt worden seien.

### E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, inkl. Mehrwertsteuer, zu Lasten der Staatskasse." Mit Verfügung vom 7. Dezember 2017 wurde der Beschwerdeführerin eine Frist von zehn Tagen angesetzt, um eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 3'000.– zu leisten (Urk. 5). Diese ging innert Frist bei der Obergerichtskasse ein (Urk. 7). Mit Verfügung vom 22. Januar 2018 wurde dem Beschwerdegegner Frist zur freigestellten Stellungnahme zur Beschwerde und der Staatsanwaltschaft Frist zur Stellungnahme und zur Einsendung der Akten angesetzt (Urk. 8). Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 29. Januar 2018 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 9). Der Beschwerdegegner verzichtete – u. a. unter Beilage eines Schreibens der Beschwerdeführerin, wonach diese das Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner nicht fortsetzen wolle (Urk. 15) – mit Schreiben vom 5. Februar 2018 auf eine Stellungnahme (Urk. 11). Diese Eingaben wurden der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 26. Februar 2018 zur freigestellten Äusserung (Replik) übermittelt (Urk. 17). Eine solche erfolgte innert erstreckter Frist mit Schreiben vom 3. April 2018 (Urk. 20). Beigelegt war der Replik ein Schreiben der Beschwerdeführerin vom 28. März 2018, wonach diese das Strafverfahren weiterziehen wolle (Urk. 21). Hiezu wurde der Staatsanwaltschaft und dem Beschwerdegegner mit Verfügung vom 10. April 2018 Frist zur Stellungnahme (Duplik) angesetzt (Urk. 23). Die Staatsanwaltschaft verzichtete darauf (Urk. 24). Der Beschwerdegegner liess sich nicht mehr vernehmen.

## **E. 2.1**

Die Staatsanwaltschaft vertritt die Auffassung, die Beschwerdeführerin habe aus freiem Willen am 17. April 2017 den Strafantrag gegen den Beschwerdegegner im Sinne von Art. 33 Abs. 2 StGB endgültig zurückgezogen. Damit fehle es an einer Prozessvoraussetzung, und das Verfahren gegen den Beschwerdegegner wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung, Veruntreuung etc. sei einzustellen gewesen (Urk. 3 S. 2; s. auch Urk. 9).

## **E. 2.2**

Dagegen lässt die Beschwerdeführerin zusammengefasst vorbringen, beim Rückzug des Strafantrags handle es sich um eine Willenserklärung. Der Wille, den Strafantrag zurückzuziehen, müsse dabei unmissverständlich zum Ausdruck kommen. Zudem müsse die geschädigte Person in Bezug auf die konkrete Willenserklärung urteilsfähig sein. Darunter sei die Fähigkeit zu verstehen, in einer bestimmten Situation vernunftgemäss zu handeln. Einflussfaktoren seien dabei namentlich Art und Tragweite des Geschäfts sowie die jeweilige Umgebung. Es gehe bei der Beurteilung der Urteilsfähigkeit um die Willensbildungsfähigkeit, also darum, ob die entsprechend handelnde Person den Sinn und Nutzen sowie die Auswirkungen eines bestimmten Verhaltens zu erkennen und zu würdigen vermöge, sowie um die Willensumsetzungsfähigkeit, sprich das Handeln gemäss dieser Einsicht mit freiem, unbeeinflusstem Willen. Wo der Schutz des Handelns

- 5 - den dies besonders erfordere, seien strenge Anforderungen an die Urteilsfähigkeit zu stellen. Die Stellung eines Strafantrages sei nicht besonders komplex. Auch sei kein besonderer Schutz des Handelnden erforderlich. Die handelnde Person müsse lediglich den Willen bilden können, ein mutmasslich strafrechtlich relevantes Verhalten durch die Strafverfolgungsbehörden abklären lassen zu wollen und sich bewusst sein, dass die beschuldigte Person bestraft werden könnte. Was die Willensumsetzungsfähigkeit anbelange, so habe die Beschwerdeführerin mehrfach und in Abwesenheit ihrer Tochter G.\_\_\_\_\_ – der angeblichen Initiatorin der Strafanzeige gemäss der Meinung des Beschwerdegegners – und somit ohne emotionalen Druck das Festhalten am Strafantrag bestätigt. Was hingegen die Willensbildungsfähigkeit bzw. die Fähigkeit der Beschwerdeführerin betreffe, die Auswirkungen und die Tragweite eines Rückzugs des Strafantrages erkennen zu können, so könne zweifelsohne nicht behauptet werden, eine 99-jährige Frau vermöge ohne weiteres zu erkennen, dass ein einmal ausgesprochener Rückzug endgültig sei sowie Willensmängel gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung unbeachtlich seien, weshalb der Strafantrag nicht nochmals gestellt werden bzw. darauf zurückgekommen werden könne. Da die Beschwerdeführerin insofern die ihr zustehenden Rechte endgültig aufgeben, sei der Schutz ihres Handelns besonders erforderlich, weshalb strenge Anforderungen an die Urteilsfähigkeit zu stellen seien. Daraus folge, dass bereits die Willensbildungsfähigkeit bezüglich des Rückzugs des Strafantrages nicht vorliege. Betreffend die Willensumsetzungsfähigkeit sei eine Person dann urteilsunfähig, wenn sie aufgrund ihres Alters nicht mehr in der Lage sei, Einflüsse von Drittpersonen abzuwehren oder ihnen gegenüber den eigenen Willensentschluss durchzusetzen. Ausreichend sei dabei Willensschwäche, sprich wenn entweder kritiklos ein fremder Wille zu eigen gemacht werde oder die Unfähigkeit bestehe, trotz anderen Willens dem Einfluss einer Drittperson zu widerstehen. Hier sei darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdegegner selbst ausdrücklich festgehalten habe, die Beschwerdeführerin könne äusserst einfach beeinflusst werden und es sei höchst unwahrscheinlich, dass sie sich unabhängig von den Einflüssen Dritter

- 6 - eine eigene Meinung bilden könne. Dem sei insofern zuzustimmen, als es sich bei der Beschwerdeführerin um eine beinahe 100-jährige Frau handle, welche wohl dann nicht mehr in der Lage sei, Einflüsse von Drittpersonen abzuwehren, wenn es sich bei diesen Drittpersonen um Familienmitglieder handle und eine emotionale Drucksituation bestehe. Insofern habe der Beschwerdegegner in der Befragung vom 29. November 2016 auch ausdrücklich festgehalten, dass man ihm irgendetwas Schreiben aufsetzen könne und er es von seiner Mutter unterzeichnet zurückbringe. Insgesamt sei also bei der Beurteilung der Urteilsfähigkeit zwischen dem Stellen eines Strafantrages und dem Rückzug eines Strafantrages zu unterscheiden. Während bei der Beschwerdeführerin im Hinblick auf das Stellen des Strafantrages Willensbildungs- wie auch Willensumsetzungsfähigkeit vorgelegen hätten, seien diese beiden Voraussetzungen beim Rückzug des Strafantrages nicht vorhanden gewesen. Der Rückzug des Strafantrages sei demgemäss infolge fehlender Rechtswirkung der Willenserklärung der urteilsunfähigen Person bzw. fehlender Urteilsfähigkeit nichtig. Mit der herrschenden Lehre sei im Übrigen davon auszugehen, dass zumindest Täuschung und Furchterregung beim Rückzug des Strafantrages nicht unberücksichtigt bleiben dürften. Der Beschwerdegegner habe wie erwähnt u. a. festgehalten, dass er alles unterzeichnet von seiner Mutter zurückbringen könne, und die Beschwerdeführerin habe wiederholt bestätigt, vom Inhalt des unterzeichneten Rückzuges keine Kenntnis gehabt zu haben. Sie habe auch keinen Anlass gehabt, den Strafantrag zurückzuziehen. Weder hätten sich die Umstände seit dem Einreichen des Strafantrages geändert, noch hätte eine zwischenzeitlich vertiefte Kenntnis des Sachverhalts die Beschwerdeführerin zu einer Neuurteilung der Situation gedrängt. Demzufolge wären, selbst bei voller Urteilsfähigkeit der Beschwerdeführerin, die geäusserten Rückzugserklärungen auf eine Täuschung durch den Beschwerdegegner zurückzuführen und somit ungültig (Urk. 2 S. 11 ff.; s. auch Urk. 20 S. 5 ff.).

- 7 -

### **E. 3**

Soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, wird auf die Ausführungen der Parteien in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Zuzugabe Neukonstituierung der Kammer ergeht dieser Beschluss nicht in der den Parteien angekündigten Besetzung.

- 4 - II. 1. Die angefochtene Einstellungsverfügung wurde der Beschwerdeführerin am 24. November 2017 zugestellt (Urk. 10/33). Die am Montag, 4. Dezember 2017, zur Post gegebene Beschwerde (Urk. 4) erfolgte innert der 10-tägigen Beschwerdefrist und damit rechtzeitig (Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 90 f. StPO). Die ihr auferlegte Prozesskaution leistete die Beschwerdeführerin ebenfalls innert Frist (vorstehend Erwägung I.2.). Die Frage nach der Gültigkeit des Strafantragsrückzuges betrifft die Beschwerdeführerin sodann unmittelbar in ihren Rechten, weshalb sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Weiterer Bemerkungen bedürfen die Eintrittsvoraussetzungen nicht; auf die Beschwerde ist einzutreten. 2.

#### **E. 3.1**

Wie der Beschwerdeschrift zu entnehmen ist, hat die Beschwerdeführerin in Sachen der strittigen Vermögensverwaltung durch den Beschwerdegegner mit Vollmacht vom 25. August 2016 die Rechtsanwälte X2. \_\_\_\_\_ und X3. \_\_\_\_\_ mandatiert. Diese haben den Beschwerdegegner mit Schreiben vom 16. September 2016 aufgefordert, bis zum 27.

September 2016 Auskunft über diverse Sachverhalte zu geben. Der Beschwerdegegner liess sich nicht vernehmen; stattdessen ging bei den damaligen Rechtsvertretern der Beschwerdeführerin ein Schreiben vom 27. September 2016 ein, mit welchem diese den Widerruf der Anwaltsvollmacht vom 25. August 2016 erklärte und in welchem sie sämtliche gegenüber dem Beschwerdegegner zur Auskunft gestellten Sachverhalte legitimierte. Die am 6. Oktober 2016 von Neuem mandatierten Rechtsvertreter führten in der Strafanzeige vom 10. Oktober 2016, erstattet von der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter G.\_\_\_\_\_, anschliessend aus, dass der Widerruf in offensichtlichem Zusammenhang mit dem anwaltlichen Schreiben vom 16. September 2016 stehe. Eine Rücksprache mit der Beschwerdeführerin habe ergeben, dass diese nicht gesehen habe, was sie unterzeichnet habe. Sie habe damals lediglich ein paar Papiere unterschrieben, welche ihr der Beschwerdegegner mit einem kurzen mündlichen Kommentar dazu vorgelegt habe, wie er dies immer getan habe. Daher liege die Vermutung nahe, dass der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin unter Ausnutzung des bestehenden Vertrauensverhältnisses allenfalls in strafrechtlich relevanter Weise entsprechend zur Unterschrift manipuliert habe, wie er sich auch über die Jahre vermutungsweise an ihrem Vermögen vergriffen und sie über seine diesbezüglichen Handlungen, wenn überhaupt, falsch informiert habe (Urk. 2 S. 6; s. auch Urk. 10/1 S. 9 f.). Nach Eingang der Strafanzeige wurde die Beschwerdeführerin am 18. Januar 2017 amtsärztlich begutachtet. Demnach präsentierte sich eine "sehr sympathische und interessierte Dame in erstaunlich gutem geistigen Zustand", und die Beschwerdeführerin wurde betreffend Stellung eines Strafantrags als urteilsfähig erachtet (Urk. 10/14/4). Vom Amtsarzt sowie dem anwesenden polizeilichen Sachbearbeiter wurde überdies vermerkt, die Beschwerdeführerin habe erzählt,

- 8 - sie habe eigentlich gar kein Interesse an einer Strafanzeige gegen ihren Sohn. Das ganze Verfahren habe ihre Tochter G.\_\_\_\_\_ angestrengt. Wenn ihr Sohn zu viel Geld bezogen habe, solle er das zurückzahlen, mehr wolle sie nicht (Urk. 10/14/4 und 10/14/5). Infolgedessen suchte die zuständige Staatsanwältin im Beisein des Beschwerdegegners und dessen amtlichen Verteidigers sowie von Rechtsanwalt X3.\_\_\_\_\_ die Beschwerdeführerin am 23. Februar 2017 auf um abzuklären, ob diese am Strafantrag festhalte. Gemäss Aktennotiz der Staatsanwältin hat die Beschwerdeführerin bei diesem Treffen erklärt, sie wolle nicht, dass ihr Sohn ins Gefängnis komme. Er müsse aber schon bestraft werden für das, was er getan habe. Den vorbereiteten "Rückzug des Strafantrages" unterzeichnete die Beschwerdeführerin nicht. Die Frage, wann sie Rechtsanwalt X3.\_\_\_\_\_ und ihre Tochter G.\_\_\_\_\_ letztmals gesehen habe, beantwortete die Beschwerdeführerin mit "heute Morgen" (Urk. 10/14/10). Mit ärztlichem Zeugnis vom 22. März 2017 wurde der Beschwerdeführerin danach erneut Urteilsfähigkeit beschieden; gemäss ihrer Ärztin war die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt aber aufgrund medizinischer Probleme nicht einvernahmefähig (Urk. 10/18/3). Alsdann folgte das genannte, von der Beschwerdeführerin am 17. April 2017 unterzeichnete Schreiben an die Staatsanwaltschaft, betitelt mit "2016/...; Rückzug des Strafantrags" und des Inhalts: "Nach reiflicher Überlegung habe ich mich dazu entschlossen, den Strafantrag gegen meinen Sohn B.\_\_\_\_\_ zurückzuziehen. Ich will nicht, dass weiter gegen B.\_\_\_\_\_ ermittelt wird. Ich ersuche Sie deshalb, das Verfahren gegen B.\_\_\_\_\_ einzustellen" (Urk. 10/21).

### **E. 3.2**

Damit zog die Beschwerdeführerin ihren Strafantrag gegen den Beschwerdegegner unmissverständlich zurück. Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stellen (Art. 33 Abs. 2 StGB). Darauf hat sich die Beschwerdeführerin grundsätzlich behaften zu lassen. Sehr wohl fällt auf, dass sie sich widersprüchlich dazu äussert, ob ein Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner durchgeführt werden soll. Entgegen ihrer Ansicht (Urk. 20 S. 6 f.) ändert dies aber nichts an der bejahten Unmissverständlichkeit ihrer Rückzugserklärung: Art. 33 Abs. 2 StGB dient gerade dazu zu

- 9 - verhindern, dass die Strafbehörden ein Hin und Her des Verletzten berücksichtigen müssen und dieser mit der beschuldigten Person und den Behörden "Katz und Maus" spielen kann. Selbst wenn ein Rückzug aufgrund eines Willensmangels bzw. Irrtums zustande gekommen ist, ist dieser nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verbindlich (vgl. BGE 79 IV 97 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 6P.88/2006 vom 1. Februar 2007 E. 5.4.4). Desgleichen lassen ihre widersprüchlichen Äusserungen nicht darauf schliessen, sie sei urteilsunfähig. Gemäss ihren Aussagen bei der Staatsanwaltschaft befindet sie sich in einem Loyalitätskonflikt und weiss sich weder für die Interessen der Tochter G.\_\_\_\_\_ noch diejenigen ihres Sohnes zu entscheiden (vgl. Einvernahme vom 31. Mai 2017, Urk. 10/27/1). Einerseits möchte sie nicht, dass die Staatsanwaltschaft den Vorfall untersucht (Fragen/Antwort 19), andererseits interessiert es sie, ob sich der Beschwerdegegner etwas hat zuschulden kommen lassen (Frage/Antwort 75). Unstrittig ist, dass sie nicht will, dass der Beschwerdegegner ins Gefängnis kommt (und insofern auch nicht will, dass er strafrechtlich sanktioniert wird); sie möchte aber, dass der Verbleib des Geldes untersucht wird (vgl. zuletzt Replik, Urk. 20 S. 6). Das ist angesichts ihrer nicht bestrittenen guten Beziehung sowohl zu ihrer Tochter als auch zu ihrem Sohn eine durchaus nachvollziehbare Haltung und entspricht nicht – im Sinne einer Urteilsunfähigkeit (vgl. Art. 16 ZGB) – einem unvernünftigen Handeln. Ebenfalls sind die von ihr vorgebrachten Erinnerungslücken, beispielsweise ihr Rückzugsschreiben vom 17. April 2017 betreffend, zu relativieren: So reichte sie nach dem Rückzugsschreiben vom 17. April 2017 am 28. April 2017 eine öffentlich beurkundete – und insofern verlässliche – Erklärung ein, wonach sie am Strafantrag festhalte (Urk. 18/10). Gleichwohl vermochte sie sich am 31. Mai 2017 nicht mehr an das Mitwirken eines Notars zu erinnern (Urk. 10/27/1 Frage/Antwort 12).

### **E. 3.3**

Insgesamt erscheinen die widersprüchlichen Äusserungen der Beschwerdeführerin als blosser Wankelmut, der in der Regel nicht genügt, um Urteilsunfähigkeit zu bejahen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_463/2010 E. 3 vom 24. Juni 2010; BIGLER-EGGENBERGER/FANKHAUSER, in: Basler Kommentar, Zivilge-

- 10 - setzbuch I, 5. Aufl. 2014, N 12 zu Art. 16 ZGB). Die Beschwerdeführerin spricht zwar von Willensschwäche; der unbedingte, aber vom Beschwerdegegner verteilte Wille, ein Strafverfahren durchzuführen, ist bei ihr jedoch nicht auszumachen. Wie dargelegt war sie am 23. Februar 2017 zudem sehr wohl in der Lage, trotz der Anwesenheit des Beschwerdegegners an ihrem Strafantrag festzuhalten, sprich dem Druck des Beschwerdegegners zu widerstehen. Dabei ist davon auszugehen, dass sie als anwaltlich vertretene Person über die Folgen eines Rückzugs des Strafantrags aufgeklärt worden ist, zumal sie vom Beschwerdegegner im Hinblick auf das Strafverfahren (bzw. die Anwaltsvollmacht) bereits einmal hinter das Licht geführt worden sein soll. Ein Manko bei der Willensbildung oder fehlende Willensumsetzungsfähigkeit ist daher gestützt auf die

Geschehnisse nicht gegeben. Wie ausgeführt wurde die Beschwerdeführerin überdies am 18. Januar 2017 und am 22. März 2017 von ärztlicher Seite als urteilsfähig angesehen. Kurz danach, am 17. April 2017, folgte der Rückzug des Strafantrags. Ge- setzt den Fall, sie hätte am Strafverfahren festhalten wollen, hätte die – sich dem- nach in einem guten Geisteszustand befindliche – Beschwerdeführerin, sich des (behaupteten) erschlichenen Widerrufs der Anwaltsvollmacht bewusst, sicherlich nicht unbeschrieben einen Strafantragsrückzug unterschrieben.

#### **E. 3.4**

Zusammenfassend erfolgte der Rückzug des Strafantrags unmissver- ständlich. Desgleichen ist die entsprechende Urteilsfähigkeit der Beschwerdefüh- rerin (und damit die Gültigkeit des Rückzugs, vgl. Art. 106 StPO) zu bejahen, zu- mal das Vorhandensein der Urteilsfähigkeit – auch bei Menschen in sehr hohem Alter – vermutet wird und nicht leichthin verneint werden darf (VEST/HORBER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 3 zu Art. 106 StPO; BIGLER-EGGENBERGER/FANKHAUSER, in: Basler Kommentar, Zivilge- setzbuch I, a. a. O., N 22 zu Art. 16 ZGB). Die Frage, ob an den Rückzug eines Strafantrags höhere Anforderungen zu stellen sind als an das Einreichen eines solchen, ist im Hinblick darauf, dass die Urteilsfähigkeit nicht abstrakt, sondern in Bezug auf den konkreten Fall beurteilt wird, lediglich theoretischer Natur und braucht hier nicht entschieden zu werden. Bemerkenswert sei gleichwohl, dass blosses Rechtsunkenntnis – so betreffend die Endgültigkeit des Strafantragsrückzugs – nicht genügt, um prozessuales Handeln zu entkräften bzw. unwirksam zu ma-

- 11 - chen. Zur Wahrung der Rechtssicherheit hat dieses im Allgemeinen als verbind- lich zu gelten.

#### **E. 4**

Bei den hier zur Diskussion stehenden Straftaten der ungetreuen Ge- schäftsbesorgung und Veruntreuung zum Nachteil von Familienangehörigen han- delt es sich um Antragsdelikte (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 4 StGB; Art. 158 Ziff. 3 StGB). Da der Strafantrag bei Antragsdelikten Prozessvoraussetzung bildet, wurde das Verfahren angesichts des rechtsgültig erfolgten Rückzugs des Strafantrages ge- stützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO (fehlende Prozessvoraussetzung) zu Recht eingestellt. Die Beschwerde ist abzuweisen. III. 1. Ausgangsgemäss hat die mit ihrer Beschwerde unterliegende Beschwer- deführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung des Falls, Zeitaufwand des Gerichts, Schwierigkeit des Falls) und ge- stützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfah- ren auf Fr. 1'200.– festzusetzen. 2. Der Beschwerdegegner ist amtlich verteidigt. Der amtliche Verteidiger ist im Beschwerdeverfahren für seinen Aufwand gemeinhin aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO). Mit dem Verzicht auf Stellungnahme hat der amtliche Verteidiger eine Kostennote für seine Aufwendungen im Beschwerdever- fahren eingereicht (Urk. 12/2), die der Beschwerdeführerin zur freigestellten Äusserung übermittelt wurde (vgl. Urk. 17). Er macht ein Honorar von 2,32 Stun- den bzw. Fr. 510.40 und Auslagen von Fr. 15.50 (Fotokopien von Fr. 12.50 und Porti von Fr. 3.–) geltend. Sein Aufwand von insgesamt Fr. 525.90 (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer auf Fr. 91.20 sowie 7.7 % auf Fr. 434.70) ist angemessen (vgl. §§ 23, 19, 3 und 2 AnwGebV) und blieb seitens der

Beschwerdeführerin unbean- standet. Der amtliche Verteidiger ist demnach mit Fr. 566.65 aus der Gerichtskas- se zu entschädigen.

- 12 - Die Kosten der amtlichen Verteidigung zählen zu den Auslagen bzw. Kosten des Beschwerdeverfahrens (vgl. Art. 422 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StPO). Folglich ist die unterliegende und damit kostenpflichtige Beschwerdeführerin zu verpflich- ten, dem Staat diese Ausgabe zu ersetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.